

Bekanntmachung

und

Tagesordnung zur Sitzung des Gemeinderates Haiming
am Donnerstag, dem 20. September 2018, um **19:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Rathauses in Haiming

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

**TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,
TOP 2: Berichte**

**TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters
TOP 2.2: Bericht aus dem KommU**

TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 26.07.2018

TOP 4: Bauleitplanung

TOP 4.1: Änderung des Flächennutzungsplans: Allgemeines Wohngebiet Eisching/Süd und Gewerbegebiet Daxenthal/Ost

Nachdem der Gemeinderat in seiner letzten Sitzung am 26.07.2018 das Bauleitplanverfahren startete, hat die Gemeinde mit der Anliegerversammlung am 31.07.2018 die Anlieger und mit dem Scoping-Termin im Landratsamt am 28.08.2018 und die betroffenen Fachstellen im Landratsamt frühzeitig am Verfahren beteiligt.

Das Protokoll der Anliegerversammlung wurde den Mitgliedern des Gemeinderats bereits zur Verfügung gestellt.

Die bereits eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen von Bürgern und der Aktenvermerk vom Scoping-Termin werden für den Gemeinderat im Rats-Info eingestellt.

Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse ist in der Sitzung der weitere Fortgang der Flächennutzungsplanänderung festzulegen.

TOP 5: Bauangelegenheiten

TOP 5.1: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 1575/1, Gemarkung Piesing, Dorfstraße 13

Rechtliche Würdigung

Für das Vorhaben, das im Geltungsbereich des BPLs Nr. 20 – Niedergottsau/Nord liegt, wählte der Bauherr das Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO. Der Gemeinderat wird von dem Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt.

TOP 5.2: Neubau eines Einfamilienhauses auf Fl.Nr. 82, Gemarkung Piesing, Au 2

Rechtliche Würdigung

Das Vorhaben, das im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Au liegt, ist nach § 35 Abs. 6 BauGB zu bewerten und somit genehmigungsfähig.

Da der Bauantrag am 02.08.2018 bei der Gemeinde einging und somit die Zeitspanne bis zur GR-Sitzung am 20.09.2018 relativ lange gewesen wäre, hat ihn der Bürgermeister in seiner Zuständigkeit gem. Art. 37 Abs. 3 GO als Eilgeschäft an das Landratsamt weitergeleitet.
Der Gemeinderat wird davon in Kenntnis gesetzt.

TOP 5.3: Neubau eines Zweifamilienhauses auf Fl.Nrn. 461/1-östliche Teilfläche und 400, Gemarkung Haiming, Am Bach 21 – TEKUR zu BVNr. F2017/0501

Rechtliche Würdigung

Für das Vorhaben, das im Geltungsbereich des BPLs Nr. 4 – Haiming/Nord liegt, wählen die Bauherren das Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO. Der Gemeinderat wird von dem Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt.

TOP 6: Erschließungsstraße Am Mitterfeld – Festlegung des Ausbauprogramms

Sachverhalt

Die Straßenplanung für die Erschließungsstraße Am Mitterfeld ist fertig. Da dort ein langer und breiter Parkstreifen ist, ist das Bauprogramm nicht grundsätzlich klar. Es gibt die Möglichkeit, diesen Parkstreifen mit einem Graniteinzeiler einzufassen und die Oberfläche mit einer wassergebundenen Decke zu gestalten (Maximallösung) oder mit dem Streifen nichts zu tun und lediglich am Ende der Baumaßnahme die Kiesplanie gerade abzuziehen (die Oberfläche wird dann allmählich wild zuwachsen und so aussehen wie jetzt auch).

Bei der ersten Variante fallen Kosten von geschätzt 29.000 € (brutto) an. Bei der zweiten Variante fallen lediglich Kosten in Höhe von einigen hundert Euro an.

Von den Kosten entfallen auf die Anlieger rund 17.300 € und auf die Gemeinde 11.700 € (90 %-Regelung und 33,3 % Billigkeitserlass).

Rechtliche Würdigung

Die Erschließungsstraße soll erstmals endgültig hergestellt werden. Dieses Ziel wird erreicht, wenn alle satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 9 Abs. 1 ESB lautet daher: *Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:*

- 1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technischen Unterbau,*
- 2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,*
- 3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.*

Der Gemeinderat muss zunächst die Sinnhaftigkeit des Ausbaus der Parkflächen beurteilen. Nachdem bei den westlich gelegenen Bauplätzen keine Bautätigkeit absehbar ist, werden die Parkflächen auf längere Zeit keine wichtige Funktion haben. Finden dann Bautätigkeiten statt, wird die Oberfläche mit wassergebundener Decke voraussichtlich zerstört und muss dann vom Verursacher wieder hergestellt werden.

Andererseits sind die Parkflächen bei späterem Ausbau nicht mehr abrechenbar.

Ein Lösungsweg aus dieser Problematik könnte so aussehen, dass der Gemeinderat beschließt, dass die Parkflächen jetzt nicht gebaut werden, da sie nicht notwendig sind und bei zukünftigen Baumaßnahmen untergehen und wieder repariert werden müssen. Der Gemeinderat muss in diesem Fall eine Kostenspaltung aussprechen (nach § 8 ESB) und die Parkflächen ausnehmen. Es sollte dann aber auch klargestellt werden, wie bei einer späteren Bebauung mit der Gestaltung der Parkflächen verfahren wird. Hierzu wäre vorstellbar, dass die Gemeinde die Materialkosten für die

Zufahrtsbereiche übernimmt (Einfahrten auf öffentlichem Grund). Dies wäre vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass sich die Gemeinde jetzt rund 11.700 € erspart.

TOP 7: Feldgeschworene – Amtrücktritte, Nachwahlen

TOP 7.1: Amtrücktritte – Entscheidung über die Zulässigkeit

Sachverhalt

Von den Feldgeschworenen ist Maximilian Altmannshofer verstorben.

Von ihren Ämtern treten Stefan Forstpointner und Ludwig Wölfinger aus gesundheitlichen Gründen zurück.

Rechtliche Würdigung

Ein Feldgeschworener kann durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Obmann der Feldgeschworenen sein Amt niederlegen, wenn gesundheitliche Gründe vorliegen (Ziffer 19.2 Satz 1, Ziffer 17.7 Feldgeschworenenbekanntmachung FBek). Solche Gründe haben Herr Forstpointner und Herr Wölfinger nachvollziehbar dargelegt. Die Rücktrittsvoraussetzungen sind gegeben, so dass der Gemeinderat hierüber entscheiden kann (Ziffer. 19.2 Satz 2 FBek).

TOP 7.2: Nachwahlen

Sachverhalt

Die Feldgeschworenen haben in ihrer Sitzung am 07.08.2018 Nachwahlen durchgeführt und folgende Personen einstimmig gewählt (Ziffer 17 FBek):

Lorenz Unterhaslberger

Alois Unterhaslberger

Christian Hackl

Der Obmann der Feldgeschworenen hat die Gewählten von der Wahl verständigt und sie aufgefordert, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen (Ziffer 17.6 FBek, § 4 Abs. 3 Feldgeschworenenordnung - FO). Die Gewählten haben die Wahl angenommen.

Rechtliche Würdigung

Die Feldgeschworenen werden auf Lebenszeit bestellt (Art. 11 Abs. 4 Satz 1 GO). Die Wählbarkeit der Kandidaten wurde geprüft und ist gegeben (Art. 11 Abs. 4 Satz 2 AbmG, § 4 Abs. 4 FO).

TOP 8: Öko-Modellregion Inn-Salzach-Land – Beitritt

Sachverhalt:

Die Kommunen Altötting, Burghausen, Burgkirchen, Emmerting, Mehring, Marktl, Kirchweidach, Tyrlaching und möglicherweise Halsbach und Feichten möchten sich als anerkannte Öko-Modellregion Inn-Salzach-Land bewerben. Bis 31.08.2018 war das Interesse mit einer Kurzbeschreibung beim Landesamt für Landwirtschaft einzureichen. Dies wurde vom Bürgermeister erledigt.

Es geht hierbei um die Förderung des ökologischen Landbaus und um die Stärkung von naturnaher Bewirtschaftung in der Breite der Landwirtschaft, den Aufbau und die Stärkung von regionalen Vermarktungsstrukturen für eine breite Palette landwirtschaftlicher Produkte und für mehr Sensibilität der Verbraucher für eigenes ökologisches Verhalten (z.B. naturnaher Garten).

Falls die Bewerbung erfolgreich ist, ist bis 31.01.2019 eine Projektbeschreibung zu erstellen.

Umgesetzt wird das Vorhaben durch die Einrichtung einer Projektleiterstelle. Diese wird für die ersten beiden Jahre mit 75 % gefördert. Der Rest in Höhe von ca. 25.000 € ist von den beteiligten Gemeinden zu tragen. Die Gemeinde Haiming hätte rund 2.000 € pro Jahr zu tragen.

Rechtliche Würdigung:

Die Teilnahme an der Öko-Modellregion ist eine freiwillige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises (Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO). Es handelt sich um keine originäre Aufgabe. Bei der kommunalen Aufgabenerfüllung allgemein sind gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GO generell die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen. Dieser Gesichtspunkt kann durch eine Öko-Modellregion gefördert werden. Da die Gemeinde Haiming derzeit über eine gute Finanzausstattung verfügt, sind andere Aufgaben durch die Übernahme dieser Kosten in der Umsetzung nicht beeinträchtigt und damit die Teilnahme durch die Grenzen der kommunalen Leistungsfähigkeit gedeckt.

TOP 9: Beratung und ggf. Beschlussfassung über die Aufstellung einer Richtlinie für kommunale Gratulationen

Sachverhalt:

Mitbürgerinnen und Mitbürgern zu Geburtstagen und Ehejubiläen zu gratulieren, wird vielfach als wesentliche Repräsentationsaufgabe gewählter Amts- und Mandatsträger angesehen. Das Melderecht enthält deshalb Vorschriften zur Bereitstellung entsprechender Datensätze. Nach § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) dürfen Mandatsträger, Presse und Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern anfordern. Altersjubiläen sind dabei der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag, Ehejubiläen das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die Übermittlung erfordert allerdings einen Datenabruf durch den Empfänger. Einfach eine Liste zu erstellen und diese zu veröffentlichen geht also nicht. Die Bürger haben aber ein voraussetzungsloses Widerspruchsrecht. In diesem Falle trägt das Meldeamt eine Übermittlungssperre ein (§ 50 Abs. 5 Halbsatz 1 BMG). Auf dieses Widerspruchsrecht weist die Gemeinde einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung an den Anschlagtafeln hin.

Der erste Bürgermeister erhält die Daten aufgrund § 37 Abs. 1 BMG. In Bayern wird eine Gratulation als gemeindliche Aufgabe angesehen. Nicht erfasst ist eine Gratulation zum 18. Geburtstag. Deshalb erfolgt dies in der Gemeinde Haiming auch nicht. Ebenso ist eine Gratulation zur Geburt eines Kindes gesetzlich nicht erfasst, wird aber in der Gemeinde durchgeführt. Der Gemeinderat sollte deshalb eine Richtlinie aufstellen, in der die örtlich maßgeblichen Gratulationsanlässe festgelegt sind und auch die Geburten umfasst sind.

Rechtliche Würdigung:

Gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO fallen Gratulationen nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 GO, so dass der Gemeinderat hierzu eine Richtlinie aufstellen kann. Diese Richtlinie ist ein einfacher Gemeinderatsbeschluss und kein verbindlicher Rechtssatz.

TOP 10: Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung



Wolfgang Beier
(1. Bürgermeister)

An die Amtstafel geheftet am: 12.09.2018
Abgenommen am: 21.09.2018